

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 3

Artikel: Baustoffzölle [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Baustoffzölle.

(Schluß.)

Der deutsche Zolltarif von 1902.

Wir haben bei Besprechung des Handelsvertrages mit Deutschland gesehen, welche Produkte gegenüber den Bestimmungen des Allgemeinen Tarifes Gebührenermäßigung genießen. Es sind deren wenige, und die nachstehende Zusammenstellung zeigt die Säze aller andern Stoffe, die nicht Gegenstand des Handelsvertrages sind. Wir beginnen wieder mit den mineralischen Stoffen und stellen die zollfreien oben an.

Gebrannter oder gemahlener Ton und Lehm	frei
Kohlenässer Kalk (Kalkstein) auch in gebrannter Form	frei
Gelöschter Kalk, Kalkmörtel	frei
Hydraulische Zusätze (Lraß, Puzzolan u.)	frei
Sonstige Erden und mineralische Stoffe zu Formarbeiten	frei
Portland, Roman, Puzzolan- und Schläckenzement (—.50 Mf.)	
Rohe Schieferblöcke	(—.25 „)
Rohe Schieferplatten und Dachziefer	(1.25 „)

Vertragsmäßig gilt die Bestimmung, daß Schieferplatten von über 20 cm Stärke als Schieferblöcke zu behandeln sind.

Rohe Bau- und Nutzhölz,

in gehobeltem, gefalztem, gerutetem, gestemmtem und geschlitztem Zustand bezahlt pro Doppelzentner 6.— Mf., bearbeitet 10.— Mf. Fourniere und Holztapeten, ferner Wandbekleidungen, die durch Zusammenleimen von Fournieren hergestellt wurden, bezahlen in rohem Zustand, sowie auch rohe, furnierte Bretter ebenfalls 10.— Mf., bearbeitete dagegen 30.— Mf. Parkettbodensteile in rohem, unverleimtem und nicht furniertem Zustand unterliegen einer Gebühr von 6.— verleimt und furniert 10.—, in bearbeiteten Formen dagegen 12.— Mf. Eine Gebühr von 8.— Mf. besteht für Fensterrahmen, Türen, Treppen und Verstandteile von solchen.

Bausteine.

Pflastersteine aller Arten GT 0.40 Mf.

Platten, die gesägt oder gespalten sind, in nicht geschliffenem oder poliertem Zustande bezahlt 3 Mf. 50, aus Alabaster und Serpentin (Marmor 2.50). Dagegen 3.— Mf. für Platten aus polierfähigem Kalkstein, sowie Porphyrr, Syenit und ähnlichen harten Steinen (Granit 2.50). In geschliffenem, gehobeltem und poliertem Zustand bezahlen Marmor-, Serpentin- und Alabasterplatten 15.— Mf.; dasselbe gilt auch für Granit, Syenit, Porphyrr und polierfähigen Kalkstein, während andere Steinplatten, mit Ausnahme von Schiefer 6.— Mf. bezahlen. Schieferblöcke und Schieferplatten, die an einer oder mehreren der schmalen Seiten gesägt und weder poliert noch gehobelt und geschliffen sind, unterliegen einer Zollgebühr von 3.— Mf. — Gips-Bauplatten und Bausteine bezahlen unverziert 1.—, verziert 2.— Mf., Kalksandziegel 15 Pfg.; und endlich Waren aus Zement oder mit Zement überzogene Steine, weder geschliffen noch profiliert 1.—, geschliffen und profiliert 2.— Mf. Dieselbe Gebühr besteht auch für Zementwaren mit Einlagen von Eisen oder Auskleidung mit glasierten Tonplatten. Gleich zu verzollen sind auch Waren aus Gips, der mit Kalk, Magnesia und Sand versezt ist, sowie auch Waren aus Mischungen von Kalk mit Sand.

Tonwaren.

Dachziegel aus Ton unterliegen im ungebrannten oder gebrannten Zustand, unglasiert, folgenden Säzen:

Dachpfannen und Falzdachziegel	GT —.50 Mf.
Dachziegel und Hohldachziegel	GT —.15 „

Bodenplatten aus Ton bezahlen glasiert oder unglasiert, ebenso die weniger als 3 cm dicken Pflasterplatten

in einfarbigen Formen	GT 2.— Mf.
in mehrfarbigen Formen	GT 4.— „

Wandbekleidungsplatten aus Ton unterliegen in unglasiertem und glasiertem Zustand folgenden Gebühren: einfarbige Bekleidungsplatten GT 10.— Mf. mehrfarbige Bekleidungsplatten GT 16.— „

Mauerziegel, Backsteine und Mauersteine bezahlen unglasiert, ungebrannt oder gebrannt folgende Zölle:

Rauhe und glatte Hintermauerungssteine	GT —.10 Mf.
Scheuerziegel (Buhsteine)	GT —.10 „
Glatte Verblendsteine	GT —.20 „
Hohl- und Lochsteine	(siehe Handelsvertrag)

Glaswaren für Bauzwecke.

Dachpfannen und Dachziegel aus Rohglas bezahlen gemäß Allgemeinem Tarif eine Zollgebühr von 15.— Mf.

Metallwaren für Bauzwecke.

Wellblech in rohem Zustand	(GT 5.— Mf.)
„ bearbeitetem Zustand	(GT 8.— „)
Eisenkonstruktionen aus Schmiedeisen, auch gestrichen	(GT 6.— „)
Bau- und Möbelbeschläge aller Art, roh	(GT 6.— „)
ditto bearbeitet	(GT 12.— „)
Schlösser und Schlüssel, nur aus Eisen	(GT 15.— „)
ditto in Verbindung mit andern Metallen	(GT 20.— „)

Die Einfuhrzölle Österreich-Ungarns.

Des Raumes wegen sehen wir von der Erwähnung allgemeiner Bestimmungen ab, und gehen sogleich zu den einzelnen Tarisbestimmungen über, sofern sie für die Baustoffindustrie und das Baugewerbe wichtig sind.

Bau- und Nutzhölz, rund, beschlagen oder gesägt frei

Mineralien.

Bausteine, roh oder roh behauen	frei
Platten, nicht gesägt und nicht gepalten	frei
Gips, roh und gemahlen	frei
ditto gebrannt	(GT —.60 Kronen)

Holzwaren für Bauzwecke.

Werkholz und Sägewaren, verarbeitet, roh	(GT 5.— Kr.)
Holzdraht und Holzwolle (roh)	(GT 5.— „)
ditto gebeizt und gefärbt	(GT 12.— „)
Fourniere, nicht eingeelegt, roh	(GT 7.— „)
ditto gebeizt, lackiert	(GT 14.— „)
Eingelegte Fourniere	(GT 30.— „)
Holzleisten, glatt oder profiliert, roh	(GT 10.— „)
ditto gefärbt, gebeizt, furniert	(GT 15.— „)

Bearbeitete Steine und Zemente, Ziegel.

Auf mehr als drei Seiten gesägte Bausteine, die aber roh oder bloß roh behauen sind, ferner Steinplatten in der Stärke von mehr als 16 cm, die nur gesägt oder gespalten wurden, bezahlen pro 100 kg 1 Krone.

In Platten geschnittene Schiefer (GT 2.— Kr.) Dachziefer (GT 2.50 „)

Hohe Steinplatten von 16 cm Dicke und weniger (GT 3.60 „) ditto weiter verarbeitet, geschliffen, poliert (GT 7.— „)

Zement und hydraulischer Kalk (GT 1.80 „)

Ungeschliffene Zement- und Gipswaren (GT 3.60 „)

Geschliffene (GT 7.— „)

Gewöhnliche Mauer-, Dach- und Pflasterziegel (GT —.20 „)

Verblend-, Zaffon- und Dachziegel (GT 1.20 „)

Gefärbte Ziegel aller Art (GT 2.40 „)

Feuerfeste Dinas-, Baugit- und Magnesitziegel (GT 2.— „)

Dieser letztere Zollsatz gilt aber nur für Ziegel bis zu 5 kg Einzelgewicht; darüber wird pro 100 kg 3 Kr. bezahlt.

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR

Wand- und Bodenbelagplatten, 15—30 mm dick, einfarbig und unglasiert, GT 3.— Kr., bis 15 mm stark 10.— Kr. Mehrfarbige, 15—30 mm starke Platten zählen 7.20, und mehrfarbige bis 15 mm dicke 15.— Kr. pro 100 kg. Einfarbige glasierte bezahlen 12 und mehrfarbige 20.— Kr.	(GT 2.40 Kr.)
Bauornamente, auch aus Terrakotta	(GT 7.20 Kr.)
Defen und Ofenbestandteile	(GT 7.20 „)

Eisenwaren für Bauzwecke.

Das zur Kategorie Stabeisen gehörige Fassoneisen (T-Träger, Winkelisen, U-Eisen etc.) unterliegt einem Einfuhrzoll von 8 Kronen 40 Heller pro Doppelzentner. Eisenkonstruktionen oder fertig gearbeitete Bestandteile von solchen, auch aus Stahl, genietet, verdrahtet oder grob geschrägt, bezahlen der hohen Verarbeitung dieser Fabrikate entsprechend, einen Zoll von 17.— Kr.

Bau-Maschinen.

in untrennbarer Verbindung mit Dampfmotoren, z. B. Dampfbagger, Dampffrane, Dampfpumpen etc. bezahlen 40.— Kr., wenn die Maschine 2 Kilotzentner und weniger wiegt, 32.— bei Gewichten von 2—25 Doppelzentner, und endlich 25.— Kr. bei Stückgewichten von 25—100 Kilotzentnern Bruttogewicht.

Der Zolltarif Italiens.

Wir erwähnen hier zuerst die Tarifänderung gemäß dem Gesetz vom 15. Juli 1906, wonach folgende Baustoffe neue Zollbestimmungen erhalten: Gewöhnliche Bausteine, gewöhnliche Dachziegel und rohe Fliesen pro 100 kg —25 Lire, gemäß Generaltarif. Gewöhnliche feuerfeste Steine von weniger als 5 kg Gewicht —50, und von über 5 kg —75 Lire. Andere als gewöhnliche Dachziegel bezahlen 1.50 Lire, und es zählen zu den gewöhnlichen parallelepipedische, keilsförmige und solche mit Kreisrand. Ebenfalls 1.50 Lire bezahlen platte Dachziegel in Marseiller- und Pariserform, sowie durchlochte Dachziegel.

Die speziellen Bestimmungen des Tarifs führen wir in ganz gedrängter Kürze an, da wir ja viel mehr aus Italien beziehen, als dorthin exportieren.

Holz, roh oder bloß zubehauen, pro t (GT 5.— Lire)
dito viereckig bebauen und geschnitten, pro t (GT 7.— „)
Schreinerholz, nicht geschnitten, pro 100 kg (GT 2.— „)
dito längs geschnitten, pro 100 kg (GT 4.— „)

Bausteine, Mineralien, Zement und Ziegel.

Die Ausfuhr von kristallinischen Marmoren ist wie die von Alabaster frei; wir führen dies an, weil der schweizerische Export nach Italien viel bedeutender ist als der nach Frankreich. Marmor in Platten von 16 cm und mehr bezahlt pro 100 kg —50 Lire; anders bearbeitet —75 Lire.

Kleine Bausteine sind frei; behauen, gesägt und poliert bezahlen sie pro t 1.— Lire.

Gips, Kalk und andere natürliche Erden sind zollfrei; dagegen unterliegen hydraulischer Kalk und Zemente aller Arten einem Zollgebühr von 1.25 Lire pro 100 kg.

Mauersteine, gewöhnliche Dachziegel, rohe gebrannte Bodenplatten und feuerfeste Backsteine bezahlen —25, Platte- und Hohlziegel dagegen 1.50 Lire pro Kilotzentner.

Der französische Zolltarif.

Die französische Kammer hat bekanntlich am 29. Dezember 1909 ein neues Zollgesetz angenommen, das am 31. März nächstthin in Kraft treten soll. Der neue Ge-

gesetzentwurf bedarf aber noch der Bestätigung durch den Senat, um Gesetzeskraft erlangen zu können.

Die Leser des „Baublattes“ werden sich nun natürlich eher für die neuen Zollsätze, als für die gegenwärtigen interessieren, die in kürzer Frist nicht mehr zu Recht bestehen werden, sofern Änderungen vorgeschlagen sind. In dieser Beziehung ist die schweizerische Baustoffindustrie und das Baugewerbe besser dran, als manche andere der wichtigsten Erwerbszweige unseres Landes. Wir sind in der Lage, die im Zollgesetz enthaltenen einschlägigen Tarifbestimmungen mitzuteilen und können mit Bevredigung konstatieren, daß Zollerhöhungen nirgends vorgeschlagen werden, sofern sie Baustoffe betreffen. Der vorliegende Kammerentwurf enthält die Tarife allerdings nur in großen Zügen, und die Detailbestimmungen werden erst nach der Annahme des Gesetzes ausgearbeitet. Da jedoch auch für diese das Gesetz die Grundlage bildet, so dürfen prinzipielle Änderungen nicht mehr vorgenommen werden. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der französische Senat den Kammerentwurf wesentlich modifiziert, so daß für die Baustoffindustrie und das Baugewerbe die projektierten Tarife voraussichtlich in Kraft treten werden.

Holz.

Von Bau- und Nutzholz kommen für den schweizerischen Export nach Frankreich natürlich nur die Nadelhölzer in Betracht, und es bleibt hier der Kammerentwurf beim bisherigen Zollsatz von 2 Rp. pro 100 kg.

Mineralien und Bausteine.

Hier ist vor allem die Ermäßigung der Eingangs zölle für Zemente hervorzuheben. Bisher bezahlten reich bindende Zementarten pro 100 kg 40 Cts., und sollen nach dem Entwurf nur noch 25 bezahlen. Die langsam abbindenden Arten unterlagen einer Gebühr von —60, und diese soll auf —50 Fr. reduziert werden.

Bei allen nachstehenden Baustoffen ist der Entwurf mit dem zur Zeit bestehenden Zolltarif konform und wir können sie also nur kurz erwähnen.

Roher Marmor	(Minimaltarif frei)
dito in Platten von 4—16 cm	(" 1 Fr. 50)
dito " von weniger als 4 cm	(" 3 " 50)
Schieferplatten	(" 3 " —)
Dachschiefer	(" 1 " —)
Ziegelsteine, gelocht	(" 40)
Gewöhnliche Ziegel	(" 15)

Gewöhnlicher Kalk und andere natürliche Erden, wie roher Gips etc. werden zollfrei eingeführt.

Hydraulischer Kalk	(Minimaltarif 1 Fr. 20)
Zementtribhren	(" 1 " —)

Alle diese Produkte werden also auch vom 31. März an wie bisher verzollt werden, eventuelle Modifikationen des Senates vorbehalten. Im Gegensatz zu andern Ländern ist Frankreich gegenüber nicht der Generaltarif, sondern der Minimaltarif maßgebend, wie dies allen den Staaten gegenüber so gehalten wird, die mit Frankreich einen Handelsvertrag abgeschlossen haben.

Die projektierte Depotanlage der Zürcher Strassenbahn mit 32 Wohnungen. (Kosten rund 1 Million.)

(Korr.)

Seit April letzten Jahres besitzt die Stadt Zürich nahe der untern Stadtgrenze an der Hardstrasse-Hardturmstrasse das sogenannte Pommerngut, ein Grundstück von 7541 m² Fläche. Das Land wurde zu dem Zwecke erworben, darauf einen Montageplatz für Weichen und